

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker,
Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/6199 –**

Vermögensrückgabe nach russischer Rehabilitierung

Am 15. Juni 1990 haben die beiden deutschen Regierungen eine Gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen abgegeben, die den tragenden Grundsatz (Eckwert Nr. 1) enthielt, daß die Enteignungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) auf besetzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Gemeinsame Erklärung – als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik – wurde durch das ebenfalls in den Einigungsvertrag integrierte Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) konkretisiert und umgesetzt.

Bestandteil des VermG ist von Anfang an ein unaufhebbares Spannungsverhältnis: Zwar gilt das VermG gemäß § 1 Abs. 8 Buchstabe a – entsprechend der Gemeinsamen Erklärung – nicht für Enteignungen auf besetzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage. Dieser Grundsatz wird jedoch von § 1 Abs. 7 VermG dadurch durchbrochen, daß dieses Gesetz für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht, entsprechend gilt. Zur Klarstellung wurde mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes an § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG ein neuer Satz 2 angefügt, wonach diese Vorschrift u. a. Ansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG „unberührt“ läßt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß insbesondere die vom sowjetischen Geheimdienst Internierten sowie die von sowjetischen Militärtribunalen zu Haftstrafen Verurteilten gegenüber den von deutschen Stellen Verfolgten nicht benachteiligt werden dürfen und ebenfalls einen Anspruch gemäß § 1 Abs. 7 VermG haben sollen.

Die Rehabilitierung von Opfern sowjetischer Repressionsmaßnahmen erfolgt nach dem „Gesetz der russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repression (mit Änderungen und Ergänzungen vom 3. September 1993)“. Mit einer entsprechenden Bescheinigung können die Betroffenen, soweit sie im Rahmen der dama-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt sowie den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 25. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ligen Repressionsmaßnahmen Vermögensschäden erlitten haben, Ansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG geltend machen.

Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes werden jedoch nicht nur ehemalige politische Häftlinge, sondern auch Opfer von sowjetischem Verwaltungsrecht rehabilitiert. Dies betrifft auch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht im Zusammenhang mit der Bodenreform in der SBZ/DDR. Dem Vernehmen nach wurden bereits erste Betroffene, die von der sowjetischen Besatzungsmacht zwar nicht interniert oder verurteilt wurden, denen jedoch im Zusammenhang mit der Bodenreform Vermögenswerte entzogen worden waren, von den russischen Behörden rehabilitiert und haben nun in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von § 1 Abs. 7 VermG Anträge auf Vermögensrückgabe bzw. Entschädigung gestellt. Dies könnte dazu führen, daß aus § 1 Abs. 7 VermG nicht nur – wie ursprünglich beabsichtigt – von der sowjetischen Besatzungsmacht Internierte und Verurteilte, sondern auch durch sowjetische Verwaltungsmaßnahmen in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 Enteignete Nutzen ziehen, wodurch § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG und die Gemeinsame Erklärung unterlaufen würden.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über eine grundsätzlich veränderte russische Rehabilitierungspraxis dergestalt, daß im Unterschied zur bisherigen Praxis nicht mehr nur Internierungen bzw. Verurteilungen durch die sowjetische Besatzungsmacht rehabilitiert werden, sondern nunmehr verstärkt auch Vermögenseinziehungen auf dem Verwaltungswege?

Wie viele solcher Rehabilitierungen durch die zuständige russische Behörde, also von Vermögenseinziehungen durch die sowjetische Besatzungsmacht auf dem Verwaltungswege ohne Vorliegen einer Internierung oder Verurteilung, sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise auf eine grundsätzliche Ausweitung der Rehabilitierungspraxis unter Einschluß von Vermögenseinziehungen auf dem Verwaltungswege. Sie verfügt insofern auch über keinen zahlenmäßigen Überblick.

Es läßt sich auch aus diplomatischen Verlautbarungen der Russischen Föderation entnehmen, daß eine Ausweitung dieser Praxis nicht in Betracht gezogen wird. Dort wird erklärt, daß russische Rehabilitierungsentscheidungen Vermögensfragen nicht berührten und keine juristische Grundlage für die Rückgabe von beschlagnahmten Immobilien und Vermögenswerten bildeten. An dieser grundsätzlichen Position habe es keine Änderung gegeben.

Wegen der rechtlichen Bedeutung russischer Rehabilitierungsentscheidungen für die von der Bundesrepublik Deutschland in eigener Zuständigkeit zu treffenden Restitutionsentscheidungen nach § 1 Abs. 7 VermG wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

2. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung gegenüber vermögensrechtlichen Ansprüchen, die auf der Grundlage solcher Rehabilitierungsbescheinigungen geltend gemacht werden?

Für Vermögenswerte, die zwischen 1945 und 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden, sieht § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG die Nichtanwendung des Vermögensgesetzes vor. Dies gilt allerdings nicht, soweit Ansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG bestehen. Danach gilt das Vermögensgesetz entsprechend für die Rückübertragung von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht. Hinsichtlich der Wirkun-

gen solcher Bescheinigungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

3. Wie viele Rehabilitierungsanträge deutscher Opfer sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der zuständigen russischen Behörde bisher insgesamt gestellt, und wie viele davon wurden bis jetzt mit welchem Ergebnis entschieden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher über das Auswärtige Amt oder die Deutsche Botschaft in Moskau (Stand: 12. Dezember 1996) 8643 Rehabilitierungsanträge gestellt. 5158 Anträge wurden positiv, 838 negativ entschieden. 793 Verfahren wurden eingestellt, zumeist wegen Nichtauffindbarkeit der Unterlagen. Zahlen über Anträge, die abweichend vom üblichen Verfahren nicht über das Auswärtige Amt oder die deutsche Botschaft in Moskau, sondern unmittelbar bei russischen Stellen eingereicht wurden, liegen nicht vor.

4. Wie viele der auf diese Weise Rehabilitierten haben in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Vermögensrückgabe nach dem VermG gestellt, wie vielen dieser Anträge wurde mit welchem Ergebnis (Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung) entsprochen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das Vermögensgesetz wird von den neuen Bundesländern sowie Berlin grundsätzlich in eigener Verantwortung vollzogen. Soweit bekannt, werden auch dort keine entsprechenden Statistiken geführt.

5. In wie vielen Fällen wurden in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 Vermögenseinziehungen auf dem Verwaltungsweg von deutschen Stellen (insbesondere im Zusammenhang mit der Bodenreform) vorgenommen, in wie vielen Fällen von sowjetischen Stellen?

In der sowjetischen Besatzungszone wurde zwischen 1945 und 1949 aufgrund von SMAD-Befehlen in 14 047 Fällen betriebliches (Unternehmen) und in 19 180 Fällen sonstiges Vermögen enteignet. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen die Enteignungen von deutschen und in wie vielen Fällen sie von sowjetischen Stellen vorgenommen wurden.

Im Zuge der Bodenreform wurden in folgendem Umfang landwirtschaftliche Betriebe und Flächen enteignet (Quelle: Bundesarchiv-Bereich, Potsdam, K-1, 8620):

Objekte	Anzahl	Fläche ha	Anteil am Bodenfonds (%)
Privatbesitz unter 100 ha	4 537	131 742	4,0
Privatbesitz über 100 ha ("Junker und sonstige Großgrundbesitzer")	7 160	2 517 357	76,3
Staatsbesitz	1 228	337 507	10,2
Siedl. Gesellschaften und Nazi-Institute	169	22 764	0,7
Staatswälder und Forsten	384	200 247	6,1
Sonstiger Grundbesitz	551	88 465	2,7
Gesamtbodenfonds	14 089	3 298 082	100,0

Geringfügig abweichende Zahlen nennt Dölling, Wende der deutschen Agrarpolitik, Berlin (Ost) 1950, S. 105, der im sog. Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 zitiert wird (BVerfGE 84, 90 [98]).

6. In wie vielen Fällen von sowjetischen Stellen vorgenommene Vermögensentnahmen auf dem Verwaltungswege (vgl. Nummer 5 dieser Anfrage) bestand kein Zusammenhang mit einer Internierung durch den sowjetischen Geheimdienst bzw. einer Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal?

M. Semiryaga, Moskau, nennt in seinem Artikel „Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die ‚Demokratie‘ errichteten“ (Deutschland Archiv 1996 S. 741 ff.) Zahlen über die von der sowjetischen Besatzungsmacht Verfolgten.

1945 seien von der sowjetischen Besatzungsmacht in der SBZ 64 000 Personen und in Berlin 4 432 Personen festgenommen worden (a. a. O., S. 747); im November 1945 seien wiederum 782 Personen inhaftiert worden (a. a. O., S. 748).

1947 hätten sich über 80 000 Gefangene in den MWD-MGB-Gefängnissen und Lagern befunden, davon 38 788 NSDAP-Mitglieder, 13 267 Mitarbeiter der Gestapo, der SS und des SD, 3 249 Spione und Diversanten und 2 580 Führer der Hitlerjugend (a. a. O., S. 749). Von 14 820 Personen, die sich am 1. Januar 1947 in der SBZ in Haft befunden haben sollen, seien 14 240 Personen von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden (a. a. O., S. 750).

Der Leiter der Abteilung Rehabilitierungen ausländischer Staatsangehöriger bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, Oberst Kopalin, teilte anlässlich eines im Mai 1995 gehaltenen Vortrags in Halle mit, daß in der SBZ in russischen Internierungslagern 130 000 Deutsche interniert gewesen seien. Dabei habe es sich um Sonderlager des NKWD gehandelt. 40 000 Personen seien durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden. Etwa 30 000 Deutsche seien in sowjetischen Lagern verurteilt worden, die sich auf dem territorialen Bereich der Sowjetunion befanden.

In welchem Umfang den SMT-Verurteilten bzw. außergerichtlich Verfolgten zusätzlich ihr Vermögen eingezogen wurde, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Welche Wirkung hat nach Auffassung der Bundesregierung eine russische Rehabilitierungsbescheinigung grundsätzlich?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Vermögensämter bei ihrer Entscheidung über einen vermögensrechtlichen Antrag an eine solche Bescheinigung gebunden sind, d.h. daß sie einen damaligen Vermögensentzug zwingend rückgängig machen müssen, oder ist sie der Auffassung, daß die Vermögensämter auch bei Vorliegen solcher Bescheinigungen in jedem Einzelfall grundsätzlich das Bestehen eines Anspruches auf Restitution, Rückgabe oder Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung auf der Grundlage der dafür geltenden deutschen Gesetze zu prüfen haben?

Rehabilitierungsbescheinigungen der zuständigen russischen Behörden sind nach Auffassung der Bundesregierung von den Vermögensämtern im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG als solche – vorbehaltlich des ordre public (Artikel 6 EGBGB) – grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn sie in Form und Inhalt von Rehabilitierungsentscheidungen deutscher Behörden abweichen.

Eine Anerkennung russischer Rehabilitierungsbescheinigungen im vorgenannten Sinne führt nicht zu einer Bindung der Vermögensämter in der Weise, daß die seinerzeit entzogenen Vermögenswerte zwangsläufig zu restituieren sind. Sie eröffnet lediglich den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 7 VermG. Die Vermögensämter haben in jedem Einzelfall die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 7 VermG sowie etwaige Ausschlußtatbestände zu prüfen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Entscheidungen von Vermögensämtern bzw. Verwaltungsgerichten, die vermögensrechtliche Ansprüche von Betroffenen nach einer russischen Rehabilitierung mit einer der nachfolgenden Begründungen abgelehnt haben sollen:

- a) daß eine solche Rehabilitierung nicht die Voraussetzungen für eine Anwendung des VermG gemäß dessen § 1 Abs. 7 erfülle, und
- b) daß mit einer russischen hoheitlichen Entscheidung nicht direkt in das von Artikel 14 GG geschützte Eigentumsrecht des über den betreffenden Vermögenswert heute Verfügungsberechtigten eingegriffen werden dürfe?

Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Handlungsbedarf wegen dieser Verwaltungspraxis bzw. Rechtsprechung?

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in einer Entscheidung vom 19. Juni 1996 (1 K 299/92) einen Rückübertragungsanspruch nach § 1 Abs. 7 VermG, der auf eine russische Rehabilitierung gestützt wurde, verneint. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Cottbus setzt § 1 Abs. 7 VermG einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der aufgehobenen rechtsstaatswidrigen Entscheidung und dem Vermögensverlust in dem Sinne voraus, daß dieser durch die aufgehobene Entscheidung selbst angeordnet wurde. Dies war in dem zu entscheidenden Sachverhalt nicht der Fall.

Mit Urteil vom 7. November 1995 hat das Verwaltungsgericht Berlin (9 A 49.92) einen nach vorheriger Rehabilitierung durch die russischen Behörden auf § 1 Abs. 7 VermG gestützten Restitutionsantrag abgelehnt. Es hat in dem entschiedenen Fall den Zusammenhang zwischen der aufgehobenen Entscheidung über die

Inhaftierung des früheren Eigentümers im Jahre 1945 und der sog. Liste-1-Enteignung aufgrund des vom sog. demokratischen Magistrat von Groß-Berlin beschlossenen Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 verneint. Zudem sei durch die von den Klägern vorgelegte russische Rehabilitierungsbescheinigung die Enteignung im Jahre 1949 nicht aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung der seinerzeitigen Enteignung sei aber nach einem Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1994 (7 B 145.93; VIZ 1994, 473f.) Voraussetzung für einen Rückübertragungsanspruch gemäß § 1 Abs. 7 VermG. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betraf jedoch einen Restitutionsantrag nach einer Rehabilitierung aufgrund des deutschen Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin erhobene Beschwerde ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschuß vom 20. Juni 1996 (7 B 188.96) zurückgewiesen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschuß vom 4. September 1996 (1 BvR 1625/96) die gegen diese beiden Gerichtsentscheidungen sowie die zugrundeliegenden Bescheide des Berliner Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Weitere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie sieht daher auch keinen Handlungsbedarf.

9. Sieht die Bundesregierung verfassungsrechtliche Probleme, wenn Vermögenseinziehungen in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 durch sowjetische Stellen auf dem Verwaltungswege nach einer Rehabilitierung vermögensrechtliche Ansprüche in Deutschland nach dem VermG nach sich ziehen, demgegenüber jedoch Vermögenseinziehungen durch deutsche Stellen auf dem Verwaltungswege in diesem Zeitraum hervon insbesondere gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen bleiben?

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz findet nach seinem § 1 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 8 VermG erwähnten Fallgruppen. Es gilt daher nicht für Enteignungen auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. Damit sollte der Haltung der ehemaligen Sowjetunion während der Einigungsverhandlungen Rechnung getragen werden, nach der die unter ihrer Besatzungshoheit durchgeföhrten Enteignungsmaßnahmen völkerrechtlich nicht zur Disposition der beiden deutschen Staaten stünden und als solche grundsätzlich unangetastet bleiben sollten (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, BR-Drucksache 92/93, S. 55).

Bei den zwischen 1945 und 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage Enteigneten, die durch die zuständigen Behörden der Russischen Föderation rehabilitiert worden sind, richten sich die

vermögensrechtlichen Folgen dieser Rehabilitierungsentscheidungen nach den in den Antworten zu Fragen 2 und 7 dargestellten Grundsätzen. Sofern in dem genannten Zeitraum Enteignungsmaßnahmen durch deutsche Stellen durchgeführt wurden, die nicht auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhten, findet das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz bzw. das Vermögensgesetz Anwendung. Ein verfassungsrechtliches Problem im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG besteht daher nicht.

10. Welches Ergebnis hatte eine auf Einladung des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen am 15. und 16. Oktober d. J. zu der in dieser Anfrage aufgeworfenen Problematik durchgeführte Referentenrunde (vgl. die Veröffentlichungen in der FAZ Nr. 240 vom 15. Oktober 1996, S. 18, sowie im Handelsblatt Nr. 202 vom 18. Oktober 1996, S. 8)?

Fanden die angekündigten Klärungsgespräche zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Justizministerien der Ländern zu dem hier in Frage stehenden Thema schon statt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (vgl. ddp-Meldung vom 3. November 1996, 1.41 Uhr)?

Die Problematik der Anerkennung russischer Rehabilitierungsbescheinigungen im Rahmen des § 1 Abs. 7 VermG ist in einer Fachreferentensitzung im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen am 15. Oktober 1996 erörtert worden. Die Thematik ist ferner am 19. Dezember 1996 zwischen den Justizministrien der neuen Länder und Berlins sowie dem Bundesministerium der Justiz – bislang lediglich – auf Referatsebene erörtert worden.

11. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß es durch die jüngste Entwicklung der Rechtsprechung in Deutschland (vgl. FAZ Nr. 237 vom 11. Oktober 1996, S. 18), insbesondere jedoch durch eine Ausweitung der russischen Rehabilitierungspraxis, zu einer Rückabwicklung aller besetzungsrechtlichen und besatzungshoheitlichen Enteignungen in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 kommt, und wie will sie sicherstellen, daß vermögensrechtliche Ansprüche nach einer russischen Rehabilitierung auf die von Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht am schwersten Betroffenen, die Internierten und Verurteilten, beschränkt bleiben?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sich der in der Frage erwähnte FAZ-Artikel auf Gerichtsentscheidungen bezieht, die sich nicht mit Restitutionsansprüchen nach § 1 Abs. 7 VermG, sondern mit der Auslegung des Ausschlußtatbestandes des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG bei der Enteignung ausländischer Vermögenswerte befassen.

Die Russische Föderation ist ein souveräner Staat. Ihre Behörden führen das russische Gesetz über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in eigener Verantwortung aus.

Bei Restitutionen aufgrund russischer Rehabilitierungsentscheidungen handelt es sich stets um Entscheidungen im jeweiligen Einzelfall. Anhaltspunkte für eine Ausweitung der russischen Rehabilitierungspraxis, wie sie in der Frage unterstellt wird, sind insoweit nicht erkennbar. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die restitutionsrechtliche Umsetzung russischer Rehabilitierungsentscheidungen erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 VermG. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 7 verwiesen.

12. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, daß die Enteignungen in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 auf besetzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage als rechtswirksame und endgültige Enteignungen zu qualifizieren sind, soweit sie nicht im Einzelfall eine rechtsstaatwidrige individuelle politische Verfolgungsmaßnahme im Zusammenhang mit einer Freiheitsentziehung darstellen, die durch die zuständige russische Behörde aufgehoben wird?

Sofern eine in der damaligen sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1945 bis 1949 auf besetzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage durchgeführte Enteignung heute von den zuständigen Rehabilitierungsorganen nicht aufgehoben wird, ist sie nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin als wirksam und endgültig anzusehen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 11 wird ergänzend verwiesen.